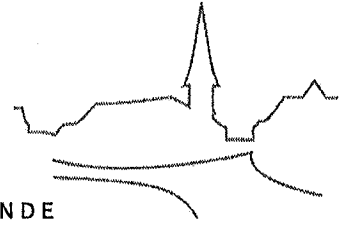




L'ÉTRAT



Partnerschaften seit 2000:
Vörsstetten—L'Étrat—La Tour en Jarez



GEMEINDE

Vörsstetten

Satzung
Über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörsstetten
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Vörsstetten am 21.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für kostenpflichtige Einsätze, bei denen keine Leistung nach Abs. 1 anfällt, auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **12,00 EUR** pro Person und Stunde. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich über die Freiwillige Feuerwehr.

§ 2

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

(1) Für Feuersicherheitsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörsstetten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu

4,5 Stunden	25,00 €
von mehr als 4,5 bis zu 7,5 Stunden	40,00 €
von mehr als 7,5 Stunden	50,00 €

(3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine halbe Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(4) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

§ 3

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgängen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe ersetzt. Dies gilt nur beim Besuch einer Landesfeuerweherschule oder gleichwertigem. Aufwandsentschädigungen für Aus- und Fortbildungslehrgänge am Stützpunkt o.a. werden nicht geleistet.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Beginn des Unterrichts bis zum Ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen (im Sinne von Abs. 1) außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung nach § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

a) Feuerwehrkommandant	600,00 EUR
b) Stellvertreter von a)	300,00 EUR
c) Gerätewarte je	150,00 EUR
d) Jugendwart	150,00 EUR

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen bzw. Personen, die ihr Einkommen nicht nachweisen können, sind die §§ 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschuss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstausschuss 15,00 EUR pro Stunde gewährt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Vörstetten (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 11.06.2001 außer Kraft.

Vörstetten, den 21. Mai 2012


Lars Brügger, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.